

Vorhaben: Steinbruch Hötzelsberg – Antrag auf Erweiterung Abbaugenehmigung
Vorhabensträger: Bayer. Wald Granitwerke K.A. Thiele GmbH & Co. KG
Projektnummer: 2011-702-02-fg-OPL
Landkreis: Deggendorf
Gemeinde: Auerbach

Anhang 1_4_a
zu Unterlage 1 - Erläuterungsbericht

Kurzbeschreibung

Antragsunterlagen vom 03.Juli 2025
für Änderungsgenehmigung (§ 16 BImSchG)

Vorhabensträger:
Bayer. Wald Granitwerke
vertreten durch
Herrn Dipl. Kfm. Angel Bibov
Am Bahnhof 12
94538 Fürstenstein

Fürstenstein, den

.....
Dipl.-Kfm. Angel Bibov

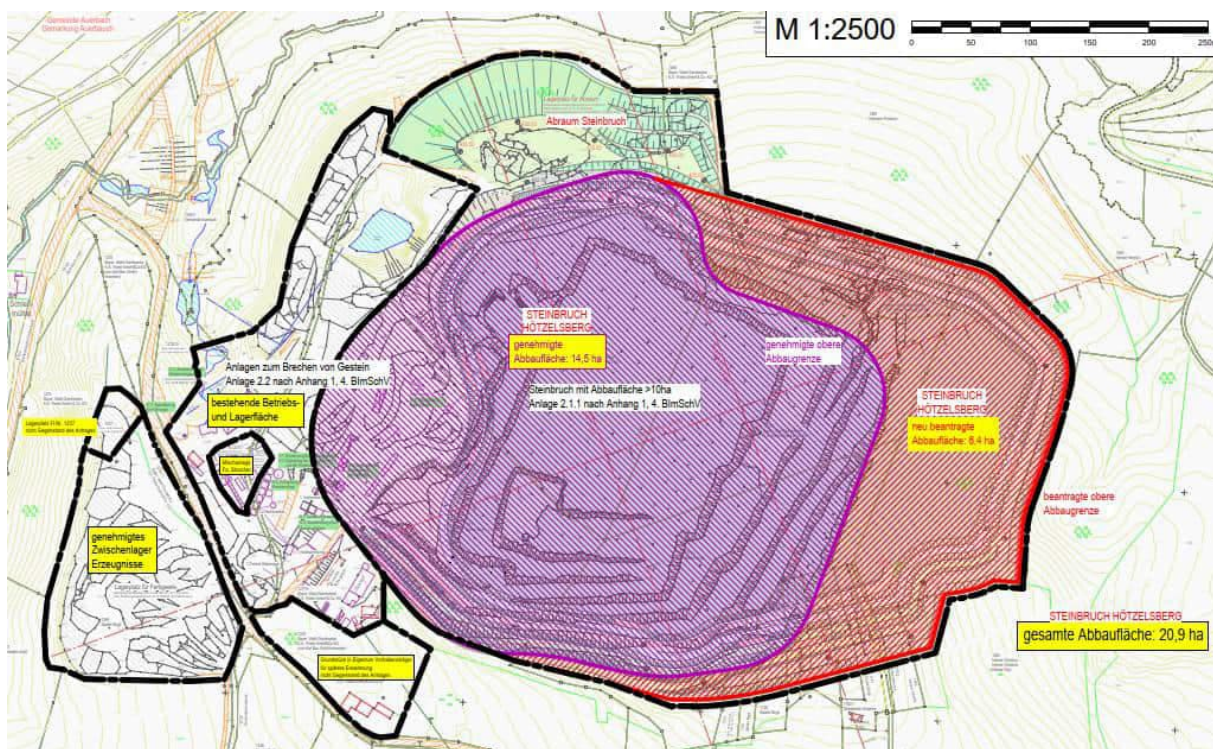
Kurzbeschreibung des Vorhabens

gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 der 9. BImSchV

Überblick über die beantragte Anlage und Ihren Betrieb

Zur Klarstellung wird vorab drauf hingewiesen, dass die Fa. Streicher in der unmittelbaren Nähe zum Steinbruch ein Asphaltmischwerk mit Nebeneinrichtungen betreibt – dieser Antrag steht in keiner Beziehung zu diesem Mischwerk bzw. dessen Nebeneinrichtungen.

Der Vorhabensträger betreibt in der Nähe der Ortschaft Hötzelberg in der Gemeinde Auerbach einen offenen Steinbruch. Der Steinbruch dient vorwiegend der Gewinnung von Massenrohstoffen für den Verkehrswegebau. Der Vorhabensträger beabsichtigt die Abbaufäche des bestehenden Steinbruches Hötzelberg um ca. 6,4 ha in Richtung Osten und Norden zu erweitern. Die 6,4 ha Erweiterungsfläche ist in der nachstehenden Abbildung rot eingefärbt, die bisherige Ausdehnung des Steinbruches von 14,5 ha ist zur Orientierung violett eingefärbt.



Die Verschiebung der oberen Abbaugrenze beträgt in östlicher Richtung weniger als 170 m und in nördlicher Richtung weniger als 80 m. Zusammen mit der derzeitigen Abbaufäche von 14,5 ha beträgt die Abbaufäche des Steinbruches Hötzelberg nach der Erweiterung insgesamt 20,9 ha.

Abbauablauf

Der Abbau wird zeitlich in 2 Abschnitten (1 und 2) erfolgen, die wiederum jeweils in 2 Unterabschnitte (a und b) unterteilt sind.



Aus naturschutzrechtlichen Gründen wurde die o.a. Abschnittsbildung, je nach Realisierung der Ausgleichsmaßnahmen, nötig.

Der Steinbruch dient der Gewinnung von Granitgestein aus der Gesteinslagerstätte. Der Abbau des Hartgesteins wird, ausgehend von dem bereits bestehenden Steinbruch, vorwiegend durch Sprengen horizontal betrieben.

Der Betrieb des Steinbruches Hötzelberg bleibt hinsichtlich der täglichen, wöchentlichen und jährlichen Produktionsleistung, der täglichen und wöchentlichen Betriebszeiten sowie hinsichtlich des Einsatzes von Geräten gegenüber dem Bestand unverändert.

Betriebszeiten: Februar bis Dezember

Montag – Donnerstag: 6:00 – 18:00 Uhr

Freitag: 6:00 – 15:00 Uhr

Kein Betrieb an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen.

Ausgenommen der beantragten Erweiterung der Abbaufäche bleibt der weitere Betrieb des Steinbruches im Wesentlichen unverändert. Hinsichtlich der Veränderung bleibt nur anzumer-

ken, dass zur Reduzierung der Beeinträchtigungen der Nachbarschaft auf der Erweiterungsfläche zukünftig bei Sprengarbeiten ein elektronisches Zündsystem entsprechend den Vorgaben des Sachverständigengutachtens eingesetzt wird. Die Ladungsmengen der Sprengarbeiten auf der Erweiterungsfläche werden begrenzt mit dem Ziel die Werte der DIN 4150 Teil 3, Tabelle 1 für die Erschütterung von Schutzobjekten nur max. 60 % auszunützen.

Mit der beantragten Erweiterung der Abbaufäche des Steinbruches Hötzelsberg sind keine Folgemaßnahmen bzw. Auswirkungen in anderen Betriebsbereichen verbunden. Die beantragte Erweiterung der Abbaufäche des Steinbruches Hötzelsberg wirkt sich insofern nicht auf die bestehenden Anlagen zum Brechen von Gestein und deren Betrieb sowie zur Zwischenlagerung von Produkten im Westen des Steinbruches Hötzelsberg aus. Diese Anlagen und deren Betrieb bleiben von der beantragten Erweiterung der Abbaufäche vollständig unberührt.

Voraussichtliche Auswirkungen auf die Nachbarschaft und Allgemeinheit

- **Benutzung von Gewässern / Gewässerschutz**

Die Einleitung von dem im Steinbruch gesammelten Niederschlagswasser in Gewässer bleibt hinsichtlich des Spitzenabflusses in l/s und Tagesabfluss in m³/d gegenüber dem Bestand unverändert. Aufgrund der vergrößerten Fläche steigt nur die Jahresmenge von gesammeltem und in Gewässer eingeleitetem Niederschlagswasser an.

- **Lärmimmission / Lärmschutz**

Verkehrsräusche entstehen durch die An- und Abfahrt von Mitarbeitern, durch Werksverkehr, durch Verladearbeiten im Freien sowie durch Versand von fertigen Produkten. Nachdem die Produktionsleistung unverändert bleibt, ergeben sich aus der geplanten Erweiterung der Abbaufäche des Steinbruches hinsichtlich Verkehrslärm gegenüber der Bestandssituation keine höheren Emissionen. Auch die Auswirkungen durch Sprengungen sowie die Herstellung der Sprenglochbohrungen führen zu keinen Veränderungen für die Anlieger. Die Auswirkungen der Lärmemissionen werden in einer gutachterlichen Stellungnahme (Anlage 5_1_a) beurteilt.

- **Erschütterungsschutz**

Bei den Sprengarbeiten auf der Erweiterungsfläche wird einerseits ein elektronisches Zündsystem eingesetzt und andererseits die Lademengen begrenzt für eine Begrenzung der Erschütterungen auf 60 % der nach DIN 4150 Teil 3, Tabelle 1 für das Schutzobjekt zulässigen Werte. Damit wird ein erhöhter Erschütterungsschutz gewährleistet – vgl. Anlage 5_8_a.

- **Staubimmission / Staubschutz**

Die Staubemission des gesamten Bereiches geht auf die Anlagen zum Brechen von Gestein, Zwischenlagerung sowie Abfuhr zurück. Die Erweiterung der Abbaufäche des Steinbruches löst gegenüber dem Bestand keine vergrößerte Staubemission aus. Die bereits beim bestehenden Betrieb ergriffenen Maßnahmen gewährleisten einen ausreichenden Staubschutz. Die diesbezüglichen Auswirkungen der Vergrößerung der Abbaufäche und der damit verbundenen Annäherung an die Nachbarschaft erweisen sich als erreichbar, auch hier wird eine Gutachterliche Stellungnahme erstellt, siehe Anlage 4_2_a.

- **Naturschutz**

Der Steinbruch wird nach Einstellung des Abbaubetriebes rekultiviert – vgl. Anlage 13.